ERSTAUSFERTIGUNG

STADT HÜRTH

BEBAUUNGSPLAN NR. 515

GEMARKUNG: Berrenrath, Hürth
FLUR: F,G,L,J,L MASSTAB 1:2000

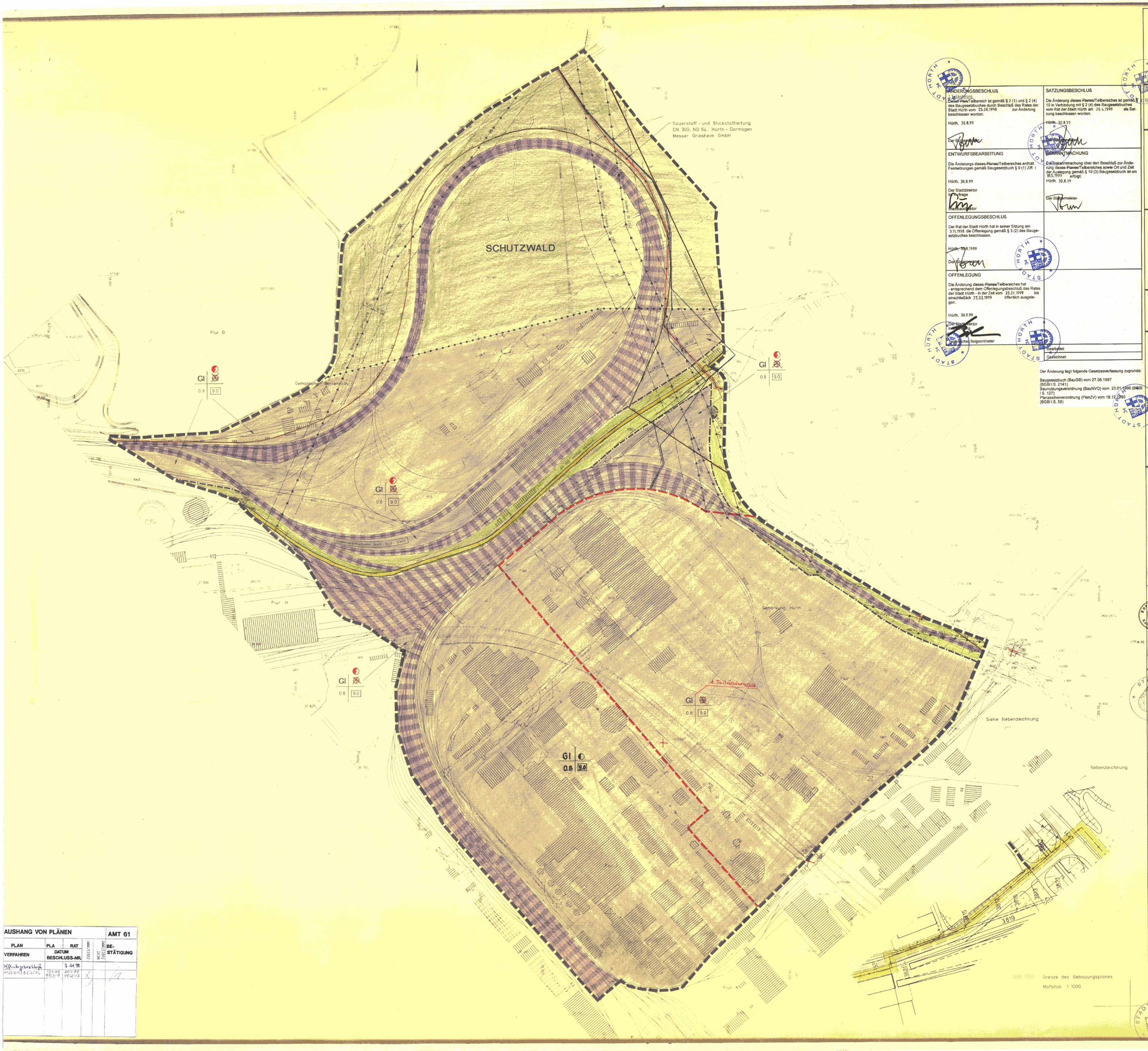

GEBÄUDEBESTAND

WOHNGEBÄUDE
WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
HAUSNUMMER
ÖFFENTL. GEBÄUDE

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN

FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS
NUTZUNGSGRENZE
~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
~~BAULINIE~~
BAUGRENZE
~~BAUGRENZE FÜR GARAGEN~~
GRENZE DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
~~BEGRENZUNG DES VORGARTENS~~
TAGEBAU ABBAUGRENZE VOM BRAUNKOHLEN-AUSSCHUSS GENEHMIGT 09.06.61
TATSÄCHLICHE ABBAUGRENZE
~~ABZUREISSENDE GEBÄUDE~~
~~GEPL. GEBÄUDE~~

VERKEHRS-, GRÜN- UND BAUFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
EISENBAHN
PRIVATE WERKBAHN
~~FLÄCHE MIT GEH, FAHR-U. LEITUNGSRECHTEN~~
~~VERSORGUNGSFLÄCHE~~
~~GEMEINBEDARFS FLÄCHE~~
~~ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE~~
PRIVATE GRÜNFLÄCHE - SCHUTZWALD
Ga ~~GARAGE~~
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
L ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

VERKEHRS-, VERSORGUNGSANLAGEN

SCHUTZSTREIFEN
HOCHVOLTLEITUNG
RWE
WASSERLEITUNG RWE nach Ferhen
SCHUTZSTREIFEN
SAUERSTOFF - u. STICKSTOFFLEITUNG
SCHUTZSTREIFEN
GASLEITUNG RUHRGAS

DIE EINTRAGUNGEN DER VERSORGUNGS-LEITUNGEN UND LEITUNGSSTREIFEN SIND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN NACH ANGABEN DER LEITUNGSTRAGER

BAUGEBIET

o OFFENE BAUWEISE
g ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~

WS ~~KLEINSIEDLUNGSG.~~
WR ~~REINES WOHN GEBIET~~
WA ~~ALGEMEINES WOHN-G.~~
MD ~~DORFGEBIET~~
MI ~~MISCHGEBIET~~
MK ~~KERNGEBIET~~
GE ~~GEWERBE-GEBIET~~
GI INDUSTRIE-GEBIET
WB ~~BESONDERES WOHNGEBIET~~
SO ~~SONDERGEBIET~~

0.8 MAX. GRUNDFLACHENZAHL
07 ~~MAX. GESCHOSSFLACHENZAHL~~
9.0 MAX. BAUMASSENZAHL

II ~~HÖCHST ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL~~
(II) ~~ZWINGENDE GESCHOSSZAHL~~
~~FIRSTRICHTUNG~~
~~DACHNEIGUNG~~
ELEKTRIZITÄTSWERK (BRAUNKOHLEN - KRAFTWERK)
ELEKTRIZITÄTSWERK (BRAUNKOHLENKRAFTWERK)

ÄNDERUNGSBESCHLUß

Dieser Plan/Teilbereich ist gemäß § 2 (1) und § 2 (4) des Baugesetzbuches durch Beschluß des Rates der Stadt Hürth vom 25.08.1998 zur Änderung beschlossen worden.

Hürth, 30.8.99

Der Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

Die Änderungs dieses Planes/Teilbereiches enthält Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch § 9 (1) Ziff. 1

Hürth, 30.8.99

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat/direktor

OFFENLEGUNGSBESCHLUß

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 3.11.1998 die Offenlegung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

Hürth, 30.8.1999

Der Bürgermeister

OFFENLEGUNG

Die Änderung dieses Planes/Teilbereiches hat - entsprechend dem Offenlegungsbeschluß des Rates der Stadt Hürth - in der Zeit vom 20.01.1999 bis einschließlich 22.02.1999 öffentlich ausgelegen.

Hürth, 30.8.99

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Technischer Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUß

Die Änderung dieses Planes/Teilbereiches ist gemäß § 10 in Verbindung mit § 2 (4) des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Hürth am 20.4.1999 als Satzung beschlossen worden.

Hürth, 30.8.99

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung über den Beschluß zur Änderung dieses Planes/Teilbereiches sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch ist am 18.5.1999 erfolgt.

Hürth, 30.8.99

Der Bürgermeister

Bearbeitet:
Gezeichnet:

Der Änderung liegt folgende Gesetzesverfassung zugrunde:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S. 127)
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl I S. 58)

PLANUNTERLAGE

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Verkleinerung einer Neuvertretung. Die Neuvertretung ist im Maßstab 1:1000 gefertigt auf Grund der Ergebnisse von Fortführungsvermessungen. Die Darstellung der Flurstücke, Gem. Berrenrath, Flur F Nr. 187/12 und Gem. Hürth, Flur L Nr. 309/2 sowie Flur J Nr. 150 wurde graphisch der Katasterflurkarte entnommen. Die inzwischen Gebäude wurden neurotisch. Umfassungsmauern entnommen und nicht eingemessen. Bestand der Katasterflurkarte.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.
Bergheim, den 22.10.1979
Öffentl. best. Verm. Ing.

KATASTERNACHWEIS

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Hürth-Hermülheim, den 23.2.1981
Kreisvermessungsdirektor

GEOM. FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Bergheim, den 22.8.1981
Öffentl. best. Verm. Ing.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl 1976 I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Hürth vom 4.9.1979 aufgestellt worden.
Hürth-Hermülheim, den 3.3.1981
Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

Hürth, den 22.2.1980

Es werden Festsetzungen getroffen entsprechend § 9 BBau G i.d.F.v. 18.8.76 (BGBl. 1976 I S. 2255) § 9 Abs. 1 Zeffer 1,2, 11, 13 21,25 u. Abs. 2 u. 3 ff. ua. Weiter liegt die BauNVO i.d.F. vom 15.9.77 (BGBl. I S. 1763) zugrunde.

OFFENLEGUNG

Dieser Plan hat — entsprechend dem Offenlegungsbeschluß des Rates der Stadt Hürth vom 27.08.80 — gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. 1976 I S. 2256) in der Zeit vom 17.11.1980 bis 19.12.1980 öffentlich ausgelegen.
Hürth-Hermülheim, den 3.3.1981
Stadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. 1976 S. 2256)* vom Rat der Stadt Hürth
am 27.1.1981 als Satzung beschlossen worden.
Hürth-Hermülheim, den 3.3.1981
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. 1976 S. 2256)* mit Verfügung vom 2.6.1981 genehmigt worden.
Köln, den 25.6.1981
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. 1976 S. 2256)* ist am 15.9.1981 erfolgt.
Hürth-Hermülheim, den 4.2.1982
Der Stadtdirektor

TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES zuletzt geändert am 6.7.79 (BGBl 1979 S. 949)

Textteil zum Bebauungsplan 515

Gemäß § 9 (1) Bundesbaugesetz (in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.08.76, BGBl 1976, S. 2256, zuletzt geändert am 06.07.79, BGBl 1979, S. 949), in folgenden BBauG genannt, kann der Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text Festsetzungen treffen.

Die Festsetzungen erfolgen auf der Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - vom 15.09.77 (BGBl I S. 1757), im folgenden BauNVO genannt.

Demgemäß werden in Ergänzung der zeichnerischen Darstellungen folgende textliche Festsetzungen getroffen:

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)

   Die Flächen für die Eisenbahn - private Verkehrs - und die private Grünfläche - Schutzwald - sind bei der baulichen Ausnutzung anzurechnen.

2. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BBauG)

   Gasfernleitung Nr. 3/23/1 und 3/23/2 einschließlich Begleitkabel der Ruhrgas AG:

   Beiderseits der Leitung befindet sich ein je 4 m breiter Schutzstreifen. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

   - Die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Kasern parallel, über, bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen,
   - Niveauveränderungen,
   - die Einleitung aggressiver Abwässer,
   - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a.) und b) BBauG)

   In dem Bereich der privaten Grünfläche - Schutzwald - sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und die freien, nicht von den Gleisanlagen und den Versorgungsleitungen beanspruchten Flächen, sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Böschungsflächen der Grundeinschnitte entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für Neupflanzungen sind heimischende, einheimische Laubbäume zu verwenden.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

   Die Höhenlage der geplanten Anlagen, einschließlich Aufbau und Benutzung von Baugeräten während der Bauphase, darf eine Höhe von 305 m über NN nicht übersteigen.

   Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BBauG)

   Die Festsetzung der nachrichtlich übernommenen Kohlenabbaugrenze erfolgte auf der Grundlage des Übersichtsplanes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenrevier und ist im Teilplan 7/1 "Hürth" vom 09.06.61 enthalten.

Nachrichtliche Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (6) BauGB)

Im Bereich der 1. Teiländerung des BPL 515 ist zu allen Bauvorhaben ab einer Bauhöhe von üNN 208 Metern über NN eine Zustimmung der militärischen Luftfahrtsbehörde gem. § 12 (3) Nr. 2 Buchstabe b des Luftverkehrsgesetzes vor Erteilung der Baugenehmigung einzuholen.

AUSHANG VON PLÄNEN AMT 61

PLAN / VERFAHREN	PLA	RAT	ZUSTIMMUNG	NICHT ZUSTIMMUNG	BESTÄTIGUNG
	DATUM BESCHLUSS-NR.				
Öffentliche Auslegung		2.11.98			
ÄNDERUNGSBESCHL.	53/98	207/98			
	99/3/9	99/2/12	X		12.